



## **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) für den Schulbereich im Regierungsbezirk Düsseldorf**

### **Grundlagen des BEM**

Seit Oktober 2009 wird den Landesbeschäftigten im Schulbereich als Präventionsmaßnahmen ein landeseinheitliches Eingliederungsmanagement (BEM) angeboten. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX).

Der Arbeitgeber ist demnach verpflichtet, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter innerhalb eines Jahres länger als 30 Arbeitstage - ununterbrochen oder auch wiederholt - arbeitsunfähig ist. Diese Regelung gilt für alle im Schulbereich tätigen Landesbeschäftigten.

Die Durchführung eines BEM-Verfahrens erfolgt nur mit Zustimmung der / des Beschäftigten.

### **Ziele des BEM**

Ziel des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist es, die Möglichkeiten zu klären, wie die Dienstunfähigkeit möglichst überwunden werden kann und mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Dienstunfähigkeit vorgebeugt und so die Arbeitsfähigkeit der / des Beschäftigten erhalten werden kann.

Zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement gehören alle Maßnahmen, die dazu dienen, dass Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen wieder dauerhaft an ihrem Arbeitsplatz arbeiten können.

### **Ablauf des BEM**

Die Schule hat die Bezirksregierung bzw. das Schulamt zu informieren, wenn eine Beschäftigte / ein Beschäftigter insgesamt mehr als 30 Arbeitstage innerhalb von 12 Monaten erkrankt ist.

In diesem Fall schreibt die Bezirksregierung diese Person an und bietet ein BEM-Gespräch an.

Stimmt die / der Beschäftigte dem BEM-Angebot auf dem beiliegenden Antwortbogen nicht zu, so ist das BEM-Verfahren beendet.

Stimmt die / der Beschäftigte dem BEM-Verfahren auf dem beiliegenden Antwortbogen zu, so wird das BEM-Gespräch eingeleitet.

Die / der Beschäftigte entscheidet dann, ob sie / er das Gespräch mit der Schulleitung führen will oder mit der Bezirksregierung bzw. mit dem Schulamt. Auch weitere Personen z. B. aus den Personalräten oder ggf. Schwerbehindertenvertretungen können auf Wunsch der / des Beschäftigten am BEM-Gespräch beteiligt werden.

Ist geklärt, welche Personen am BEM-Gespräch teilnehmen, wird ein Gesprächstermin festgelegt.

### **Hilfsangebote**

Im Gespräch wird eine gemeinsame Lösung mit der / dem Beschäftigten erarbeitet.

Folgende Hilfsangebote sind u. a. möglich:

- stufenweise Wiedereingliederung
- technische Umrüstung des Arbeitsplatzes
- Veränderungen der Arbeitsorganisation
- Veränderungen der Arbeitsumgebung
- Veränderungen der Arbeitszeit
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Arbeitsversuche
- medizinische Rehabilitation

Für Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement in Schulen sprechen Sie die Ihnen bekannten Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter an.

